

Die Reformation in den Gemeinden der heutigen Propstei Rantzau

Von Bernhard Theilig

Die Anfänge

Über die ersten Anfänge evangelischer Predigt in den Kirchengemeinden der heutigen Propstei Rantzau besitzen wir nur wenige Nachrichten. Es sind Aufzeichnungen in sehr viel später angelegten Kirchenbüchern, die sich zum Teil auf mündliche Überlieferungen beziehen. Sie stimmen darin überein, daß es in den zwanziger Jahren des Reformationsjahrhunderts hier und da Prediger wagten, das Evangelium frei und offen zu verkündigen, daß sie damit erhebliches Aufsehen erregten und daß sie darin von der Obrigkeit offenbar nicht gehindert worden sind. Die offizielle Einführung evangelischer Kirchenordnungen erfolgte erst Jahrzehnte später, und zwar im Herzogtum Holstein durch Landtagsbeschluß von 1542, in der Grafschaft Holstein-Pinneberg durch landesherrliche Verfügung im Jahre 1561.

Doch lassen wir zunächst die Chronisten reden. In dem im Jahre 1669 angelegten Kirchenbuch von *Barmstedt*¹ finden wir von der Hand des Pastors C. D. Rode² aus dem Jahre 1692 folgende Notiz: „Gewiß ist, daß hiesige Kirche am allerersten mit in dieser Gegend vom päpstlichen Aberglauben gereinigt worden, wie denn glaubwürdige Leute berichten, es von ihren alten Eltern und Großeltern gehört zu haben, daß hin und wieder aus den benachbarten Kirchspielen, zum Exempel von der Seester und anderswo die Leute hierhergekommen, um die reine Predigt des heiligen Evangelii anzuhören.“

Genauer weiß Christian Grassau in *Neuendorf* um 1719 in seinem Neuendorfschen Kirchenprotokoll³ (S. 127) zu berichten:

¹ Pfarrarchiv Barmstedt.

² Christian Detlef Rode, 1676—1717 Pastor in Barmstedt, bekannt geworden als Pionier der Altertumskunde durch seine Erforschung von Hünengräbern.

³ Christian Grassau, 1719—1731 Pastor in Neuendorf b. Elmshorn, schrieb eine ausführliche Kirchspielschronik: „Neuendorffisches Kirchenprotokoll“, begonnen 1719, später weitergeführt bis 1777. Original im Pfarrarchiv Neuendorf

„Die Reforme des Pabstthums nam in dem Herzogthum Holstein unter dem Könige Friederico I. einen erstlichen Anfang. Denn nachdem derselbe Anno 1525 denen Lehrern des Evangelii Schutz versprochen und selbige darauf häufig ins Land kamen, ließ sich der damahlige Erb-Printz Christianus als Statthalter der Hertzogthümer solche eiferig angelegen seyn, worauf die Papistischen Lehrer an den meisten Orten ihre Kirchen verließen, einige aber von denen, so da blieben, wandten sich zur Evangelischen Wahrheit. Vermuthlich ist Letztes hieselbst geschehen, denn in vorgemeldtem Missal stehen vornean diese Worte:

Any M. D. und achtentwintig Jar ist dat Evangelion Christi erst geprediget apenbar tom Niendorpe in der Gemente Oste Kercken dorch Johannem Bolten, den God darin wider wil stercken.

Indessen siehet man an eben gedachter Stelle auch diese Nachricht angemercket, daß Herr Johann Bolten in dem Anfang seiner Predigten gesagt habe:

Mit den Schwachen bin ich biß anhero schwach gewest. Mit den starcken wil ich hinführo starck sein in dem Herrn.

Welche Worte nicht undeutlich zu verstehen geben, daß dieser Mann bereits vorher in diesem Kirchspiele gewesen, und solches als ein papistischer vicarius oder parochus besorget.“

Grassau bezieht sich auf ein „in folio auf Pergament geschriebenes übel zugerichtetes Missal“, das Einzige, was man an Schriften vom Papsttum her am Orte noch vorfindet. Danach ist in der 1504 erbauten Neuendorfer Kirche im Jahre 1528 zum ersten Mal evangelisch gepredigt worden. Er vermerkt späterhin, daß 1525 das königliche Jus Episcopale (Bischofsrecht) in den Herzogtümern seinen Anfang genommen habe, im Jahre 1542 völlig eingerichtet und im Passauischen Vergleich 1552 endgültig vom Jus territoriale (Landeshoheit) abhängig gemacht worden sei.

In *Kollmar* ist nach Grassau⁴ das Patronatsrecht des Adels zum ersten Mal 1556 praktiziert worden, als der Gutsherr Burchard von Alefeldt wohl als ersten evangelischen Pastor Joachim Vagel aus Krempe dort einsetzte. Ob bis dahin in Kollmar die Katholiken länger standgehalten hätten oder die dortige Gemeinde von Neuendorf aus mit versehen worden sei, das sei nicht mehr zu „determiniren“.

Während wir es in Neuendorf und Kollmar mit adeligen Kirchen zu tun haben, unterstand *Herzhorn* damals, ebenso wie Barm-

⁴ A. a. O., Seite 130.

stedt, der Herrschaft der Schauenburger Grafen von der Stamm-
linie an der Weser. Dort war im Schutze des 1511 errichteten
Deiches im Jahre 1521 eine St.-Annen-Kirche neu erbaut worden⁵.
Wir haben keine Kenntnis von den Anfängen evangelischer Predigt
in dieser Kirche. Doch wird für die Herzhorner nicht ohne Einfluß
geblieben sein, daß in dem nahen Süderau schon ab 1522 Johann
Bockholt unter großem Zulauf die neue Lehre verkündigt hat.
Der erste evangelische Prediger soll um 1556 Hermann Harst
gewesen sein, der auch früh für Einrichtung einer Schule gesorgt
hat.

Die Kirchen in Elmshorn und Horst unterstanden einer dem
Geist von Wittenberg nicht günstigen Obrigkeit, nämlich dem
Kloster Uetersen. *Horst* war seit 1234 klösterliches Patrimonial-
gut⁶. Nach einem alten Missale hat „der letzte b päpstliche Priester
geheißen Johann Meinert“. Die Liste der „Augsburgischen Con-
fessions Verwandten“ wird mit Carsten Schriwer eröffnet, der auch
das Pastorat in *Hohenfelde* verwaltete. Er scheint ganz nach Ho-
henfelde übergesiedelt zu sein, wo er bis 1561 gewirkt hat. Seine
offenbar auch evangelischen Nachfolger in Horst waren bis 1555
Johann Bolte, Carsten Rademann und Johann Näteler. Die Kirche
in *Elmshorn*, an sich zur Grafschaft Holstein-Pinneberg gehörig,
wurde 1428 vom Domkapitel in Hamburg dem Kloster Uetersen
geschenkt „mit aller ihrer Gerechtigkeit und Zubehör“⁷. Schein-
bar hat damals auch die neue Kapelle in Seester zur Elmshorner
Kirche gehört. Aber während in Seester schon 1528 ein evangeli-
scher Prediger gewirkt haben soll, kam es in Elmshorn erst nach
1540 zur Einführung der Reformation.

In *Kellinghusen* wird als erster lutherischer Prediger Heinrich
Fischer genannt, der dort um 1529 gewirkt haben soll⁸.

⁵ Wilhelm Ehlers: „Herzhorn. Die Geschichte des Kirchspiels und der Herr-
schaft Herzhorn.“ Herausg.: Detlefsen-Gesellschaft in Glückstadt in Verbin-
dung mit dem Kreisausschuß des Kreises Steinburg, Glückstadt/Itzehoe 1964
(als Manuskript gedruckt). S. 69 ff.

⁶ Detlef Juhl: „Horst in Holstein einst und jetzt. Ein Heimatbuch“, Horst 1931.
S. 17/42.

⁷ K. Struve in: „Die Geschichte der Stadt Elmshorn“, herausgegeben im Selbst-
verlag des Heimatbundes „Elveshörn“, I. Teil, S. 94 f. Nach: Westphalen,
„Monumenta inedita etc“. S. 3484.

⁸ Johann Kähler: „Das Stör-Bramautal. Ernstes und Heiteres aus seiner Erd-
und Menschengeschichte“. Kellinghusen 1905. S. 105.

Kirchliche und politische Verhältnisse

1. Das Domkapitel in Hamburg

Die Episkopalhoheit über alle Kirchen unseres Gebiets lag bis zur Reformation beim Domkapitel in Hamburg. Das Domkapitel war eine Gruppe von ursprünglich in konventualer Gemeinschaft lebenden Geistlichen, denen die in Bremen residierenden Erzbischöfe die kirchenaufsichtlichen Funktionen und Rechte im nordelbischen Gebiet übertragen hatten⁹. Unter den Domherren hatten der Dompropst, der Domdekan, der Kantor und der Scholasticus, die sog. Prälaten, die Leitung. Der Dompropst hatte das Patronatsrecht, die Visitation und die geistliche Jurisdiktion über fast alle Parochien zwischen Elbe und Eider. Im Osten wurde sein Gebiet durch das Bistum Lübeck begrenzt. Dem Domdekan unterstanden die Pfarrkirchen in Hamburg, im Billwerder und einige Kirchen im Ostteil Stormarns.

Das Domkapitel besaß große Privilegien, erhebliche Einkünfte aus den Kirchspielen und weit verstreuten Grundbesitz. So erfahren wir aus einer Verkaufsurkunde von 1564¹⁰, nach der das Kapitel die Dörfer Barmstedt und Rellingen an den Grafen von Schauenburg-Pinneberg verkaufte, daß aus dem Kirchspiel Barmstedt 51 Bauern, die namentlich aufgeführt werden, jährlich 61 Scheffel (= 90 Zentner) Roggen insgesamt an das Domkapitel abzuliefern hatten. Übrigens waren in diesen Verkauf, der nach der Einführung der evangelischen Kirchenordnung in der Grafschaft erfolgte (1561), die Kornlieferungen nicht mit einbegriffen. Doch scheint es in der Folge mit der Kornabgabe nicht mehr recht geklappt zu haben, weswegen sich das Domkapitel beschwerdeführend an den dänischen König wandte. In einem Schreiben vom Jahre 1565 bat dieser den Erzbischof und den Grafen, dem Kapitel die ihm zustehenden Lieferungen aus den Ämtern Barmstedt, Pinneberg und Hatzburg nicht vorzuenthalten.

Das Domkapitel war auch auf den Landtagen der Herzogtümer Schleswig und Holstein vertreten, wo die drei Landstände der Mannschaft (Ritterschaft), der Städte und der Prälaten über die Wahl der Landesfürsten, über Steuern, über Krieg und Frieden zu bestimmen hatten.

⁹ H. N. A. Jensen: „Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“, herausgegeben von A. L. J. Michelsen, Kiel 1874, 2. Band, S. 28 ff.

¹⁰ Hans Dössel: „Stadt und Kirchspiel Barmstedt. Eine geschichtliche Schau“. I. Heft, S. 46. Aus: Urkunden der Grafschaft Holstein-Schauenburg Nr. 208 u. 226, Landesarchiv Schleswig.

2. Die Landesherren

Die politischen Verhältnisse in Holstein waren zur Zeit der Reformation außerordentlich kompliziert. Verhältnismäßig einfach lagen die Dinge noch in der Grafschaft Holstein-Pinneberg, zu der die Ämter Barmstedt (mit Elmshorn), Pinneberg und Hatzburg (Wedel) gehörten und als Exklave das Kirchspiel Herzhorn. Diese Grafschaft war im Zuge der Teilungen unter den Schauenburger Grafen im Laufe des 14. Jahrhunderts entstanden. Sie galt nicht wie das übrige Holstein als Lehen des deutschen Reiches, sondern war Hausbesitz der Grafenlinie, die an der Weser residierte und das Land durch einen Drostten verwalten ließ. Dieses Fürstengeschlecht war eng mit der katholischen Kirche verbunden, stellte mehrfach Bischöfe und Erzbischöfe aus seinen Reihen und hat sich sehr lange gegen die Einführung der Reformation gesträubt.

In den Herzogtümern Schleswig und Holstein regierten seit 1460 die Fürsten aus dem Oldenburger Haus, das mit den Schauenburgern nahe verwandt war. Schleswig war dänisches, Holstein deutsches Lehen. Doch wurden beide wie eine Einheit behandelt, was in den gemeinsamen Landtagen, besonders aber, so paradox es klingt, in den Teilungen zum Ausdruck kam. Bei diesen lagen die ausgehandelten Anteile in beiden Herzogtümern bunt verstreut. So fiel bei der Teilung von 1490¹¹ die Haseldorfer Marsch mit Neuendorf und Kollmar an den Königherzog Johann, der zugleich König von Dänemark und Herzog von Holstein war, während der auf Gottorp residierende Herzog Friedrich von Schleswig das Amt Steinburg mit Hohenfelde erhielt. Der König verkaufte seinen Anteil in der Marsch 1494 an den Ritter Hans von Alefeldt, der später (1500) als Bannerträger des dänischen Königs in der Schlacht bei Hemmingstedt fiel. So wurden Neuendorf und Kollmar „adelige Güter“, mit deren Besitz weitgehende landesherrliche Rechte verbunden waren. Der Wortlaut des Kaufbriefes wird uns von Christian Grassau in seinem Neuendorfschen Kirchenprotokoll überliefert¹². Kellinghusen fiel bei der Teilung, da es zum Amt Rendsburg gehörte, an den König.

3. Die Klöster

Zum Bilde der vorreformatorischen Welt gehören auch in unserem Lande die Klöster. Sie führten eine Art Sonderdasein neben

¹¹ A. Halling: „Schloß und Amt Steinburg und seine Amtmänner“, Glückstadt 1911, S. 29 ff.

¹² A. a. O., S. 5.

den kirchlichen und weltlichen Ordnungen. Meist Stiftungen von Fürsten oder adeligen Herren und mit reichem Grundbesitz ausgestattet, unterstanden sie der Aufsicht ihrer eigenen Ordensoberen. In den Frauenklöstern, und um solche handelt es sich im westlichen Holstein, verwaltete ein Klosterpropst die wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten, versah auch das Patronat an den im Klosterbesitz befindlichen Kirchen.

Im Bereich der heutigen Propstei Rantzaу befand sich zwar kein Kloster, aber sehr viel Klosterbesitz. Das Kirchspiel Barmstedt war geradezu umgeben von klösterlichen Liegenschaften. So gehörte das Dorf Bilsen dem Frauenkloster Harvestehude. Kirchlich hielten sich die Bilsener zu Barmstedt, wurden hier aber nicht als vollberechtigte Gemeindeglieder angesehen. Sie wurden bei den Kirchenumlagen deshalb nur im Verhältnis 3:2 herangezogen. Das heißt, war im Kirchspiel Barmstedt ein Hufner zu 12 Mark angesetzt, so brauchte der des Dorfes Bilsen nur 8 Mark zu zahlen.

Das Dorf Mönkloh an der Nordwestgrenze gehörte dem Kloster Reinfeld. Die Stör-Bramau-Niederung war zum großen Teil Eigentum des Chorherrenstiftes Bordesholm. In welchem Verhältnis die Stellauer Kirche zu diesem Kloster stand, ist uns nicht bekannt. Horst war seit 1234 Patrimonialgut des Zisterzienserinnenklosters Uetersen, das in jenem Jahre von den Rittern von Barmstede gegründet worden war.

Was schließlich Elmshorn angeht, so gehörte der Teil südlich der Krückau mit Vormstegen und Klostersande von je her dem Kloster Uetersen. Als dann im 15. Jahrhundert die Klosterfrauen durch eine Feuersbrunst und Überschwemmungen in große materielle Not gerieten, schenkte ihnen der Dompropst in Hamburg auch die Kirche in Elmshorn mit allen damit verbundenen Einkünften. Aus dieser Schenkung ergaben sich später immer wieder Mißhelligkeiten zwischen den klösterlichen und gräflichen Kirchspielsangehörigen.

Die Reformation im politischen Kräftespiel des Nordens

1. Treibende Kräfte der Bewegung

Die Reformation als Erneuerungsbewegung der Kirche ging nicht etwa von den verantwortlichen und leitenden Amtsträgern der Kirche aus, sondern setzte sich gegen deren erbitterten Widerstand durch. Ihr Ausgangspunkt war eine Universität, ihr Kündler ein Theologieprofessor, der in seinem Fachgebiet, dem Studium der Heiligen Schrift, zu Erkenntnissen gekommen war, die mit den

Lehren, Einrichtungen und Gebräuchen der offiziellen Kirche im Widerspruch standen. Doktor Martin Luther schlug zunächst den ganz legalen Weg ein. Er stellte in 95 Thesen seine Erkenntnisse zur Diskussion unter den Fachkollegen und wandte sich in Briefen an die kirchlichen Oberen, den Erzbischof von Mainz und an den Papst, in denen er sie an ihre Verantwortung erinnerte und um Abstellung des Ablaßhandels bat. Die Fachkollegen schwiegen, und die kirchlichen Oberen suchten mit allen Mitteln den unbequemen Mahner zum Schweigen zu bringen. Da die Kirche versagte, wandte sich Luther an die politischen Ordnungsmächte, an seinen Landesherrn, ja an den ganzen Adel deutscher Nation. Unter Berufung auf ihre Christenpflicht bat er sie, nun ihrerseits die Neuordnung der kirchlichen Dinge in die Hand zu nehmen.

Unterdessen erlangten – und darin zeigt sich der Autoritätsschwund der römischen Kirche – die reformatorisch-biblischen Gedanken Luthers eine überraschend schnelle Verbreitung im Volk. Luthers Schriften, vor allem die von ihm in die deutsche Sprache übersetzte Bibel, wurden trotz kaiserlichen Verbots überall gelesen. Vor allem aber war es die evangelische Predigt von Männern, die in Wittenberg studiert hatten, die der Neuordnung der Kirche Boden gewann. Die Predigt war und blieb die entscheidende Kraft der Reformation. Es liegt aber auf der Hand, daß betreffs Duldung, Förderung oder Verbot der evangelischen Predigt die Einstellung der jeweiligen Obrigkeit eine große Rolle spielte. Mit der Frage, wie es in dieser Hinsicht in den Ländern des Nordens stand, befassen sich die folgenden Ausführungen.

2. Die ersten Niederlagen des Hamburger Domkapitels

Wie überall, so waren es auch im Norden die Bischöfe, Domkapitel und Klöster, die sich am stärksten dem Geist von Wittenberg widersetzen. Für sie – das darf man nicht übersehen – bedeutete ja der Gehorsam gegen die kirchlichen Oberen ein wesentliches Stück ihres Glaubens. Demgegenüber waren es die mehr freiheitlich, um nicht zu sagen demokratisch regierten Gemeinwesen, die Städte und das Land Dithmarschen, die sich der Reformation am ehesten öffneten. Dazu gab, wenigstens in Dithmarschen, das Domkapitel selbst die negativen Voraussetzungen. Hier war das Verlangen nach besserer Predigt allgemein geworden. Man nahm Anstoß daran, daß die Inhaber der Pfründen meist abwesend waren. Man verlangte, daß die Pfarrer und Priester persönlich ihre Stellen versähen und „den armen Untertanen das Wort Gottes verkündigten und die heiligen Sakramente reichten, um so die herrschende Unordnung, die durch das Fehlen

gelehrter und geschickter Priester entstanden, abzustellen“¹³. Da mehrfache Beschwerden beim Domkapitel nichts fruchteten, bestritt man kurzweg dem Dompropsten das Patronatsrecht und sorgte selbst für die Besetzung der Pfarrstellen. Dadurch kamen Männer, die der Lehre Luthers anhingen, ins Land, unter ihnen Heinrich Moller von Zütphen. Sein durch die Dominikaner und Franziskaner herbeigeführter Märtyrertod konnte den allgemeinen Fortschritt der evangelischen Sache nicht hindern.

Auch in Hamburg war der Wunsch nach besserer geistlicher Versorgung sowie nach Hebung des allgemeinen Bildungsstandes erwacht. Für beides hatte das Domkapitel das Monopol, für die Pfarrkirchen der Stadt der Domdekan, für das Unterrichtswesen der Domscholasticus, und es bestand schon seit langem ein gespanntes Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft einerseits und dem Domkapitel andererseits. Im Jahre 1522, als die ersten evangelischen Prediger unter großem Beifall in Hamburg auftraten, taten die Kirchspiele sich zusammen und verlangten vom Domkapitel die Anstellung „gelehrter, frommer Kirchherren, die geschickt seien, das Wort Gottes zu predigen“¹⁴. Da im Rat noch eine starke katholische Partei war, zog sich der Streit hin bis zur entscheidenden öffentlichen Disputation im Jahre 1528, zu der auf Verlangen der Bürgerschaft die Häupter beider Parteien berufen wurden. Sie endete mit einem eindeutigen Sieg der evangelischen Seite. Die katholischen Wortführer mußten die Stadt verlassen. Alle katholischen Bräuche beim Gottesdienst, Vigilien, Seelenmessen und Fasten wurden aufgehoben und durch Johann Bugenhagen eine neue Kirchenordnung ausgearbeitet, die am 19. Mai 1529 von Rat und Bürgerschaft angenommen wurden. So war Hamburg das erste evangelische Gemeinwesen im Norden. Das Domkapitel war trotz Beistandes durch den Kaiser ausgeschaltet. Der Rat nahm das Unterrichtswesen selbst in die Hand. Das Dominikanerkloster St. Johannes wurde in eine höhere Lehranstalt verwandelt. Das Nonnenkloster Harvestehude wurde zunächst abgerissen, dann aber an anderer Stelle als evangelisches Damenstift weitergeführt.

3. Der Machtkampf im Norden

Der Leitgedanke unserer Untersuchung ist die Frage nach der Obrigkeit, die ja nach biblischer und damit lutherischer Auffassung von Gott gesetzt ist und nach Ausschaltung der katholischen

¹³ Georg Waitz: „Schleswig-Holsteins Geschichte in drei Büchern“, Göttingen 1852, 2. Band, 2. Buch, S. 171.

¹⁴ Waitz, a. a. O., S. 175.

Hierarchie berufen ist, das Regiment in der Kirche zu übernehmen. In Hamburg waren es Rat und Bürgerschaft, in Dithmarschen der Rat der Achtundvierzig, Gremien, die durch das Votum der Gemeinden gewählt wurden. In der Grafschaft Holstein-Pinneberg herrschte unangefochten das monarchische Prinzip. Hier hatten die Gemeinden keinen Einfluß auf die Regierung. Da die Grafen dem alten Glauben anhängen, blieb vorläufig das Domkapitel in Hamburg die kirchliche Obrigkeit.

Anders lagen die Dinge in den Herzogtümern und in Dänemark. Hier herrschte eine Art moduliertes Erbfolgerecht. Die Stände waren gehalten, stets einen Fürsten aus dem Oldenburger Hause zu wählen. Aber welcher unter den Fürstensöhnen gewählt werden sollte, darüber lag die Entscheidung beim Landtag. Die Lehenserteilung für das Herzogtum Schleswig erfolgte durch den dänischen König, während die Belehnung mit Holstein im Auftrage des Kaisers durch den Bischof von Lübeck erfolgte. Die durch die Teilungen verursachte Buntscheckigkeit der auf beide Herzogtümer verteilten Herrschaftsgebiete barg daneben besondere Probleme in sich.

Nach dem Tode König Johanns im Jahre 1513 war ihm sein Sohn Christian II. als König von Dänemark und Herzog von Holstein gefolgt. Der junge König war ein typischer Renaissancefürst, selbstherrlich, skrupellos, zugleich ein Förderer des Reformkatholizismus. Kurz nach seinem Regierungsantritt vermählte er sich mit der Schwester des späteren Kaisers Karl V. Damit wurde er zum Förderer der kaiserlich-päpstlichen Politik in Nordeuropa. Von seinem kaiserlichen Schwager ließ er sich 1521 alle Rechte über Holstein, Pinneberg und Dithmarschen übertragen. Damit geriet er in scharfen Gegensatz zu seinem Onkel, dem Herzog Friedrich von Gottorf. Kurz nachdem sich Christian in Schweden, das durch die Kalmarer Union mit Dänemark verbunden war, zum König hatte krönen lassen, ließ er 1520, um die Macht der Stände zu brechen, zwei Bischöfe und viele Edelleute und Bürger hinrichten. Dieser Gewaltakt hatte in Schweden eine Erhebung unter Gustav Wasa zur Folge, die von den Hansestädten kräftig unterstützt wurde. Als sich auch in Jütland die Bischöfe und Reichsräte gegen ihn stellten, blieb ihm nichts anderes übrig als die Flucht in die Niederlande. Von hier aus ließ er alle seine diplomatischen Beziehungen spielen, um die Rückkehr zur Macht im Norden zu erzwingen. Sogar bei Luther suchte er moralischen Beistand, und zwar, wie eine uns überlieferte Stellungnahme des Reformators bezeugt, nicht ohne Erfolg. Martin Luther schrieb (1524):¹⁵

¹⁵ Waitz, a. a. O., S. 136.

„Es möge also sein, daß der König Unrecht habe und das Recht ganz und gar auf der Dänen und Lübecker Seite stehe. Aber das sei das andere Stück, daß dieselben zugefahren seien als Richter und Oberherren des Königs und haben sich des Gerichts wie der Rache unterwunden. Gott aber werde fragen, wer ihnen solche Rache und Strafe befohlen, ob Gott oder der Kaiser oder Oberherr? Und so sie das nicht beweisen können, werde er sie verurteilen als aufrührerische Gottesdiebe, die in sein Amt gegriffen und schuldig seien laesae majestatis divinae (Verletzung göttlicher Majestät), das ist, sich an göttlicher Majestät versündigt und verwirkt hätten.“ (Waitz, 2. Band, 2. Buch, S. 136)

Im Jahre 1531 wurde Christian bei einer bewaffneten Landung in Norwegen gefangengenommen und forthin, fast bis zu seinem Tode, im Sonderburger Schloß in Haft gehalten.

4. Friedrich I.

Am 26. März 1523 wurde der Gotorper Herzog als Friedrich I. in Viborg zum König gekrönt, nachdem er mit einem Heere unter Führung Johann Rantzaus Dänemark besetzt hatte. Bei seiner Erhebung zum dänischen König durch den Adel und die Prälaten des Reiches mußte er in einer Handfeste geloben, nie einem Ketzer, Luthers Schüler oder anderem, zu gestatten, heimlich oder öffentlich wider die herrschende Kirche zu lehren. Diese von Friedrich unterschriebene Willenserklärung entsprach keineswegs seiner persönlichen Überzeugung. Sie galt auch nur für Dänemark. In den Herzogtümern, in denen er nun alleiniger Herr war, verhielt er sich ganz anders. Hier erließ er 1524 eine Verfügung, „daß niemand bei Hals, Leib und Gut um der Religion, päpstlicher oder lutherischer, willen einem andern an Leib, Ehre und zeitlichen Gütern Gefahr und Unheil zufügen, sondern jeder sich in seiner Religion also verhalten sollte, wie er es gegen Gott den Allmächtigen mit seinem Gewissen gedächte zu verantworten“¹⁶. Schon vorher soll er Theologen, die aus Wittenberg in die Heimat zurückkehrten, freies Geleit zu predigen und zu lehren zugesichert haben.

5. Friedrich I. und die Reformation

Wir wissen von Friedrich, daß er als junger Herzog, als im Jahre 1501 vom Papst ein Ablass für den Türkenfeldzug ausgeschrieben wurde, den Ablasshandel in seinem Herrschaftsgebiet gestattete, wobei ein Drittel des Erlöses ihm zufallen sollte¹⁷. Für

¹⁶ Waitz, a. a. O., S. 159.

¹⁷ Halling, a. a. O., S. 31.

seine spätere prolutherische Einstellung war sicher der Umstand von Einfluß, daß sein Sohn Christian (III.) zusammen mit seinem Hofmeister Johann Rantzau auf dem Reichstag zu Worms 1521 das tapfere Bekenntnis Luthers vor Kaiser und Reich persönlich miterlebte. Beide befanden sich im Gefolge des Markgrafen von Brandenburg, und beide, der Prinz und der Ritter, waren fortan ganz entschiedene Verfechter der evangelischen Sache, und ihnen ist es zu einem ganz wesentlichen Teil zu danken, daß die Herzogtümer und Dänemark evangelisch wurden. Johann Rantzau, der 1522 Amtmann auf der Steinburg wurde, war der erfolgreichste Feldherr und getreuester Ratgeber der Königherzöge Friedrich und Christian.

Es ist der Besonnenheit Friedrichs zu danken, daß sich in seinen Landen die evangelische Predigt ohne Aufruhr und Gewalttat allmählich durchsetzte. Widerstand leisteten vor allem die Bischöfe von Schleswig und Lübeck, wenn sie auch mit Rücksicht auf den ihnen freundschaftlich verbundenen Landesherrn niemals aggressiv wurden. Die Einnahmen der Stifter und Klöster gingen zurück, weil keine Seelenmessen mehr begehrt wurden.

Aufschlußreich für die Zustände im Lande waren die Verhandlungen auf dem Landtag zu Rendsburg, 29. Juni 1525, den Friedrich ausdrücklich zu dem Zweck ausschrieb, die entstandenen Mißhelligkeiten zwischen den Landständen, d. h. den Geistlichen, den Städten und der Mannschaft zu beheben. Die Prälaten forderten, daß man nach altem Herkommen im Dienste Gottes bleiben müsse und daß der Geistlichkeit die Zehnten, Renten, gewohnte Opfer und Kornlieferungen weiterhin gezahlt werden sollten. Die Mannschaft verlangte, daß der Bann abzustellen sei. Die Sakramente sollten nicht verkauft werden, d. h. sie sollten nicht davon abhängig gemacht werden, etwa bei Krankheiten, daß ein Pferd oder eine Kuh gegeben werde. Die Hauptklage richtete sich dagegen, daß man in den Kirchspielen meist ungelehrte Kirchherren habe, welche Fabeln predigten und das heilige Evangelium nicht recht zu deuten wüßten.

Friedrich antwortete darauf, daß die Mißstände abgestellt werden sollten, jedoch unter Ausschluß jeglicher gewaltsamer oder gehässiger Maßregeln. Einerseits sollten die Bischöfe dafür sorgen, daß in den Kirchen das heilige Evangelium von gelehrten Männern recht gedeutscht und keine Fabeln gepredigt werden sollten. Andererseits befahl er, daß man Gott und den Heiligen nicht Hohn spreche und Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten, Geistliche, Herren und Fürsten nicht lästere. In Geldsachen sollte kein Bann erlaubt sein. Für die heiligen Sakramente sollte nur die alte Taxe gefordert werden, der Geistlichkeit aber der Zehnte und was ihr

sonst an Einkünften gehöre, verbleiben. Auch den Kirchherren sollte für ihre Dienste notdürftiger Unterhalt gewährt werden¹⁸.

Auf dem Landtag in Kiel, 2. Februar 1526, wurde wieder die Klage laut, daß trotz des Rendsburger Abschieds der Geistlichkeit Zehnten und Renten vorenthalten würden und daß diese „wegen der Martinischen Sekte in großen Bedruck gekommen sei“. Doch machte dies wenig Eindruck. Vielmehr wurde gefordert, daß auch die Geistlichkeit zu den Landeslasten einen Beitrag liefern sollte. Die Prälaten hätten gerne als Gegenleistung für die von ihnen verlangte finanzielle Hilfe Maßregeln gegen die Lutherischen herausgeschlagen. Aber die Räte machten geltend, wie schwer es ihnen gefallen sei, den König und besonders den Herzog Christian zum Verlassen der Lutherschen Sekte zu bewegen. Wollte man nicht alles aufs Spiel setzen, so sei es geraten, ihnen diesmal zu Willen zu sein. So kam der Landtagsbeschuß zustande, nach dem dem König 100 000 Mark bewilligt wurden, wovon die Geistlichkeit allein 80 000 Mark aufzubringen hatte.

Auf das Kloster Bordesholm entfielen von der geforderten Summe 4000 Mark. Um diese aufzubringen, sah sich das Kloster genötigt, seinen gesamten Landbesitz in der Störniederung für 5000 Mark lübsch an Johann Rantzaу zu verkaufen,

„alle unße Dorper und Guder, sich van der Munsterdorper Sidtwendinge anhevende und sich beett upp de Stelnouwe (Stellau) vorstreckende mytt deme Dorpe Velthußen . . . in den Karspeln Itzehoe, Bredenberge und Steelnouwe Bremisches Stichtes belegen, mytt alle eren Hevingen, Boringen, Genhete und Genuthe, ock mytt allen und ißlichen eren Thobehoringen“. (Halling, S. 113 f.)

Da dieses Gebiet durch Überflutungen sehr gelitten hatte, ließ Johann Rantzaу die verfallenen Deiche wieder herrichten, sorgte für eine funktionierende Entwässerung und ließ an der Stelle des früheren „Mönkenhofes“ die Breitenburg errichten. Das war der Anfang der Herrschaft Breitenburg.

6. Friedrich I. und das Domkapitel in Hamburg

Außerordentlich verhängnisvolle Folgen hatte der Kieler Landtagsbeschuß für das Domkapitel in Hamburg²⁰. Es lehnte die ihm

¹⁸ Waitz, a. a. O., S. 161 f.

¹⁹ Halling, a. a. O., S. 113 f.

²⁰ Wilhelm Jensen: „König Christian III. gibt dem Hamburger Domkapitel seine Bauten und Güter in Stormarn zurück“, in Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte, 2. Reihe, 16. Band (1958), S. 97 ff., und ders.: „Die Klageschrift des Königs Friedrich I. gegen das Domkapitel (1529)“, in: Schriften des Vereins für Schl.-Holst. Kirchengeschichte, 2. Reihe, 17. Bd. (1959/60), S. 64 ff.

aufgelegte Zahlung von 5000 Mark rundweg ab, woraufhin Friedrich sämtliche Dörfer und Untertanen des Kapitels in Stormarn mit einem „Arrest“ belegte, d. h. beschlagnahmte. Darauf strengte der Dekan des Domkapitels Clemens Grote gegen den Landesherrn einen Prozeß beim Reichskammergericht an. Er hatte Erfolg. Der König wurde verurteilt, bei einer Strafe von 60 Mark lötligen Goldes die beschlagnahmten Dörfer freizugeben und auf die dem Domkapitel auferlegte Steuer von 5000 Mark zu verzichten. W. Jensen schreibt darüber: „In einer Antwort von ungeheurer Schärfe wies dieser (Friedrich) nicht nur die ihm angetane Schmach dieser Klage zurück, sondern entzog dem Kapitel auch seine sämtlichen Privilegien und Verwaltungsrechte. Das bedeutete das völlige Aufhören jeglicher Beziehungen zu den Gemeinden der Diözese zwischen Eider und Elbe, zumal gleichzeitig die Dithmarscher auch alle Beziehungen dorthin als zu ihrer vorgesetzten Behörde abgebrochen hatten . . . Auch von der Teilnahme am Landtag in der Reihe der Prälaten war das Hamburger Kapitel hinfort ausgeschaltet.“

Aber die Lage des Domkapitels sollte sich noch weiter verschärfen. Als in Hamburg die Kirchenreform durchgeführt wurde, wandte sich das Domkapitel an das Reichskammergericht in Speyer (1528) mit einer Beschwerde gegen Rat und Bürgerschaft, in der diese des unerhörten und gewaltsamen Eingriffs in seine Ordnungen und Privilegien beschuldigt wurden. Ein kaiserliches Mandat belegte die Stadt mit einer Strafe von 500 Mark lötligen Goldes (10. Dezember 1528). Da forderten die Hamburger die Überweisung der ganzen Streitsache an den für beide Teile zuständigen Richter, den Landesherrn der Herzogtümer, König Friedrich. Als dies vom Domkapitel in schärfster Form zurückgewiesen wurde, verfaßte Friedrich eine Klageschrift, die heute noch im Reichsarchiv in Kopenhagen vorliegt.

In ihr verwahrt sich der König gegen die Anschuldigungen, die vom Propst, Dekan und Kapitel gegen ihn erhoben werden. Sie beschuldigen ihn des Raubes und Landfriedensbruches, da er sie ohne Ursache ihrer Rechte und ihres Besitzes gewaltsam „entsetzt und spolirt“ habe. Er habe mit den Hamburgern in gleicher Sache „laborirt“ und könne deshalb zwischen Rat und Kapitel nicht Richter sein. Der König findet sehr harte Worte gegen die Herren des Domkapitels und nennt sie Lügner und Rebellen, treulos und undankbar. Sie hätten sich schwerster Bestrafung schuldig gemacht, da sie sehr wohl wüßten, daß er als Herzog von Holstein auch der Herr über den Domkapitelbesitz in Stormarn mit seinen 14 Dörfern und über die Stadt Hamburg sei. Von Landfriedensbruch könne also gar keine Rede sein. Der Propst sei ein Eidbrüchiger,

da er dem Landesherrn als Patron, der ihn in sein Amt berufen habe, die Treue gebrochen habe. Deshalb sei er seines Amtes zu entheben. Die Klageschrift des Domkapitels enthalte offenbare Lügen, sei damit hinfällig und außerdem eine Majestätsbeleidigung.

Das Reichskammergericht hat in dieser ganzen Prozeßsache scheinbar nichts weiter unternommen. Das Domkapitel bestand weiter. Es erhielt auch, nachdem in einige freiwerdende Stellen der Kapitelherren (Präbenden) evangelische Adlige nachgerückt waren, durch Friedrichs Nachfolger Christian III. seine Güter in Stormarn wieder zurück (1534). Aber bei der Gestaltung der kirchlichen Dinge in dem Herzogtum Holstein, wohlgemerkt außer Holstein-Pinneberg, blieb sein Einfluß ausgeschaltet.

7. Die neue Lage nach Friedrichs I. Tod

Friedrich hatte in seiner Person die Herzogswürde in Schleswig und Holstein und die Königswürde in Dänemark vereinigt. Als er am 10. April 1533 starb, entstand eine völlig neue Lage. Bisher verborgene Gegensätze traten neu zutage. Einer neuen Klärung bedurfte das Verhältnis der Fürsten zu den Ständen und Städten, der Herzogtümer zu Dänemark und zum Deutschen Reich. Dänen und Deutsche, Katholiken und Protestanten standen einander gegenüber. Hier und da erwachten demokratische Bewegungen, die sich gegen Ritterschaft und Fürstenmacht durchzusetzen suchten. Hinzu kam der Kampf um die Vorherrschaft im Ostseeraum, die, seit dem Mittelalter ein Privileg Lübecks, nun der Hansestadt von den nach Selbständigkeit strebenden nordischen Reichen und von den Niederländern streitig gemacht wurde. Schließlich wartete der in Sonderburg in Haft befindliche Christian II. darauf, doch noch mit Hilfe seines Schwagers, des Kaisers, oder seines Schwiegersohnes Friedrich von der Pfalz wieder zur Macht zu kommen.

8. Christian III.

In den Herzogtümern beanspruchte Friedrichs ältester Sohn Christian, bisher schon Statthalter in Schleswig und Holstein, die Nachfolge seines Vaters als selbstverständliches Recht. Doch erhielt er die Huldigung der Stände erst, nachdem er ihre Privilegien garantiert hatte. Gern hätte er sofort im ganzen Lande die Reformation eingeführt, wie er es in seinen Ämtern Hadersleben und Tönning 1526–1528 bereits getan hatte. Doch mahnte ihn Philipp von Hessen, behutsam vorzugehen, solange seine Macht noch nicht gefestigt sei. Sein Versuch, in Schleswig die katho-

liche Messe abzuschaffen, scheiterte am Widerstand des Bischofs Gottschalk von Ahlefeldt. Auf dem Landtag zu Kiel, 3. Juni 1533, wurde ausgehandelt, daß die Bistümer Lübeck und Schleswig bestehen bleiben sollten und daß die evangelische und katholische Predigt freigegeben würde. Auch die Klöster sollten bleiben, doch sollte den Mönchen freigestellt werden, zu bleiben oder zu gehen. Der gegenwärtige Zustand sollte erhalten bleiben bis zum Mündigwerden der jüngeren Brüder Christians, nämlich der Söhne Friedrichs aus zweiter Ehe, Johann, Adolf und Friedrich. Zu gegebener Zeit, so vereinbarte man, sollte mit den Ständen und der Geistlichkeit festgesetzt werden, was „göttlich, ehrlich, christlich und billig sei“²¹.

Die Thronfolge in Dänemark blieb zunächst noch offen. Zwar gab es auch dort eine evangelische Partei, die Christian die Hand bot. Aber im Reichsrat herrschten die Katholiken, denen Christian wegen seiner evangelischen Tendenzen verdächtig war. Man dachte dort an den jüngeren Bruder Johann, den man nach Dänemark holte und katholisch erziehen ließ. Mit Entschiedenheit wies Christian ein Anerbieten des Lübecker Bürgermeisters Jürgen Wullenwever zurück, ihn mit Waffengewalt auf den dänischen Thron zu bringen. Auf keinen Fall wollte er demokratischen Kräften seine Macht verdanken, auch nicht, wenn sie evangelisch waren. Vielmehr wandte er sich an den Kaiser, dem er als Herzog von Holstein lehnspflichtig war. Karl V. zeigte sich bereit, mit Christian ein Bündnis einzugehen. Dieser erhielt eine jährliche Pension von 6000 Gulden. Dafür hatte er dem Kaiser zu dienen, vorläufig aber nicht gegen die Fürsten des Schmalkaldischen Bundes. Auch die Niederlande wurden in das Bündnis einbezogen. Etwa gleichzeitig schlossen die Herzogtümer, die mehr und mehr als eigenständiges Staatswesen angesehen wurden, einen Beistandspakt mit Dänemark.

9. Die Grafenfehde

In Lübeck war die Erbitterung über den politischen Kurswechsel im nördlichen Nachbarland groß. Man sah sich von seinem bisherigen Bündnispartner verlassen und mußte feststellen, daß er sich auf die Seite der katholischen Partei im Reiche geschlagen hatte. Jürgen Wullenwever, der in den Auseinandersetzungen zwischen der evangelischen Bürgerschaft und dem katholischen Rat der Stadt die Führung erkämpft hatte, hatte die religiöse und demokratische Freiheit und die Rückgewinnung der Geltung Lü-

²¹ Waitz, a. a. O., S. 205.

becks in den Ostseeländern auf seine Fahnen geschrieben. Er faßte nun den Plan, die Herzogtümer und Dänemark mit Krieg zu überziehen, Christian II. in Sonderburg zu befreien und ihn auf den dänischen Thron zu erheben. Er warb ein Landsknechtsheer an, das unter Führung der Grafen Christoph von Oldenburg und Johann von Hoya stand (daher „Grafenfehde“).

Im Mai 1534 besetzten die Lübecker Trittau und Eutin und belagerten Segeberg. Bei den Brandschatzungen hatte man es besonders auf die Edelhöfe und Klöster abgesehen, während das gemeine Volk zum Aufstand gegen die Ritter und Herren aufgerufen wurde. Christian war völlig überrascht und nicht auf einen Krieg vorbereitet. Doch gelang es seinem Feldherrn Johann Rantzau, den Angriff aufzufangen und die Eindringlinge zurückzutreiben. Im Frieden zu Stockelsdorf, 18. November 1534, wurde Lübeck gezwungen, die Feindseligkeiten gegen die Herzogtümer Schleswig und Holstein einzustellen. Nun hatte Christian, der am 18. August 1534 in Dänemark zum König gewählt worden war, die Hände frei, seine ganze Streitmacht auf den dänischen Inseln einzusetzen, wohin Christoph von Oldenburg den Angriff vortragen hatte, unterstützt von dänischen Bürgern und Bauern, die für Christian II. zu den Waffen gegriffen hatten. Auch der Herzog Albrecht von Mecklenburg hatte auf Seiten Lübecks in den Krieg eingegriffen. Johann Rantzau konnte nach Niederwerfung eines Aufstandes in Jütland am Oksenberge auf Fünen einen entscheidenden Sieg erringen (11. Juni 1535). Seeland und Schonen unterwarfen sich. Nach langer Belagerung ergab sich schließlich auch Kopenhagen am 29. Juli 1536. Damit war Christian III. Herr über das ganze Inselreich. Lübecks Hoffnungen waren zerschlagen. In der Hansestadt selbst resignierte die demokratische Partei. Wullenwever trat zurück. Man unterwarf sich dem Rat als der von Gott gesetzten Obrigkeit, nachdem dieser versprochen hatte, bis zu einem allgemeinen Konzil an den kirchlichen Verhältnissen nichts zu ändern.

10. Die Reformation in Dänemark

Nach der Einnahme Kopenhagens ging Christian sofort in rigoroser Weise an die Neuordnung der dänischen Kirche. Er setzte die acht Bischöfe des Königreichs gefangen, hob die Bistümer auf und zog das Kirchengut ein, und zwar größtenteils zugunsten der Krone. Einen Teil erhielt der Adel. An Stelle der Bischöfe wurden sieben Superintendenten eingesetzt, die am 2. September 1537 von Johann Bugenhagen für ihr Amt ordiniert wurden. Am gleichen Tage unterzeichnete Christian die neue Kirchenordnung, die durch

Theologen aus dem Königreich und den Herzogtümern ausgearbeitet worden war. Man hatte bei der Abfassung der Kirchenordnung auf die Haderslebener Artikel und auf auswärtige, von Bugenhagen schon für Braunschweig, Hamburg, Lübeck und Pommern ausgearbeitete Kirchenordnungen zurückgreifen können. Das lateinisch verfaßte Werk trug den Titel: „*Ordinatio Ecclesiastica Regnorum Daniae et Norwegiae et Ducatum Sleswicensis Holsatae etc.*“ Sie wurde auch kurz „*Ordinatio*“ oder „*Ordinanz*“ genannt. Sie war mit Zusätzen von der Hand des Königs zur Begutachtung nach Wittenberg geschickt und dann von Bugenhagen einer letzten Überarbeitung unterzogen worden.

Christian hatte Bugenhagen schon bei der Disputation mit dem schwärmerischen Kieler Prediger Melchior Hofmann in Flensburg im Jahre 1528 kennengelernt. Mit Übersendung der Ordinanz nach Wittenberg bat Christian gleichzeitig den Kurfürsten Johann Friedrich um Entsendung Bugenhagens, der in Wittenberg Stadtpfarrer war, damit er ihm helfe, die dänische Kirche zu reformieren. So reiste Bugenhagen (geb. 1485) mit Frau und Kindern und einigen jungen Wittenberger Theologen über Hamburg nach Kopenhagen, wo er am 5. Juli 1537 eintraf. Am 12. August fand in der Bischofskirche die feierliche Krönung des Königspaares durch Bugenhagen statt. Am 9. September eröffnete Bugenhagen die Universität in Kopenhagen, an der er auch Vorlesungen hielt. Die ins Dänische übersetzte Kirchenordnung wurde im Jahre 1539 vom dänischen Reichstag angenommen und damit Staatsgesetz. Im gleichen Jahre kehrte Bugenhagen nach Wittenberg zurück. Die inhaftierten Bischöfe erhielten ihre persönliche Freiheit zurück unter der Bedingung, daß sie allen Rechten und Gütern ihres Standes entsagten und der Reformation keinerlei Widerstand entgegenzusetzen würden. Christian nahm für sich das Recht der obersten Kirchengewalt, also eines „*summus episcopus*“, in Anspruch.

Die Reformation in Schleswig-Holstein

1. Die erste evangelische Synode²²

Die lateinische Ordinanz verstand sich ihrem Titel nach als Kirchenordnung auch für die Herzogtümer. Aber hier waren die politischen Verhältnisse für ihre offizielle Einführung noch nicht

²² Vgl. zum folgenden: Wilhelm Jensen: „Der Abschluß der Reformation in Schleswig-Holstein“ in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schlesw.-Holst. Geschichte, 70. und 71. Band, Neumünster 1943, S. 200 ff.

reif. Bugenhagen bat den König in einem Schreiben vom 21. November 1537 dringend, doch auch in den Herzogtümern „für die Kirchen und Schulen und die notleidenden Geistlichen zu sorgen und den darniederliegenden Gottesdienst nach Gottes Wort wieder aufzurichten“²³. Noch war Christian gebunden durch die Kieler Landtagsbeschlüsse von 1533 und sein gegebenes Wort, bis zum Mündigwerden seiner Brüder, d. h. etwa bis zum Jahre 1544, am gegenwärtigen Zustand nichts zu ändern. Aber die Entwicklung verlangte gebieterisch nach sofortigen Maßnahmen. Vor allem war das Kirchengut gefährdet. Viele der erledigten Vikarien waren bereits von ihren Stiftern wieder eingezogen worden. Christian berief für den 25. Februar 1538 eine Synode nach Gottorf. Dazu lud er, wohlgemerkt unter Nichtachtung der Bischöfe und des Domkapitels, aus 28 „Stätten“ Schleswigs und Holsteins je einen Geistlichen und ein Mitglied des Rates, um mit ihnen „des Wortes Gottes und einer Kerckenordnung halber“ zu reden. In Holstein ergingen die Einladungen an Rendsburg, Itzehoe, Wilster, Krempe, Oldesloe, Segeberg, Plön, Eutin, Neustadt, Oldenburg, Heiligenhafen, Burg auf Fehmarn und Kiel.

Über die Verhandlungen auf dieser Synode ist uns nichts bekannt. Doch wurden in der Folge vom König, entsprechend den Bestimmungen der Ordinanz, Anweisungen erlassen über eine „Aufteilung und Verwendung der kirchlichen Stiftungen zu Zwecken der Kirche, der Schule und der Armen“²⁴. Um das kirchliche Rechnungswesen und das gottesdienstliche Leben einer geordneten Aufsicht zu unterstellen, wurden Visitatoren bestellt, denen bei ihren Visitationen in den Kirchspielen ihres Distrikts die königlichen Amtsmänner zur Seite standen.

Wahrscheinlich hat auf der Gottorfer Synode ein Schreiben der 28 Nonnen des Itzehoer Klosters vorgelegen, das die Bitte um Abstellung des katholischen Gottesdienstes in ihrer Kirche enthält (21. Februar 1538). Ein ganz neues Problem tauchte in der Wilstermarsch auf, das mit der Aufhebung des Zölibats zusammenhing. In Beidenfleth war der Pastor unter Hinterlassung seiner Witwe verstorben. In einem Schreiben der Geistlichen der Wilstermarsch, an die sich die Frau in ihrer Not gewandt hatte, wird den Kirchspielsleuten von Beidenfleth im Einvernehmen mit dem Amtmann Johann Rantzau und nach dem Wortlaut der Ordinanz, die in niederdeutscher Übersetzung zitiert wird, Anweisung gegeben, wie es mit der Versorgung der Pastorswitwen gehalten werden solle. Übrigens scheint es so, als hätten wir in den „Geistlichen der

²³ Jensen, a. a. O., S. 200.

²⁴ Jensen, a. a. O., S. 202.

Wilstermarsch“²⁵ etwas wie eine erste Andeutung eines Konvents evangelischer Pastoren vor uns.

2. Der Rendsburger Landtag von 1540

König Christian legte auf dem Landtag zu Rendsburg am 4. März 1540 die inzwischen wohl von Hermann Tast in die niederdeutsche Mundart übersetzte Kirchenordnung den Landständen zur Annahme vor. Er begehrte, so heißt es, daß man einträchtig die „Ordinantie“ annehmen möge, welche er zur Ehre Gottes habe machen lassen. Doch war dazu die Zeit offenbar noch nicht reif. In einer tumultuarischen Aussprache zeigte sich, daß unter der Ritterschaft die Anhänger des alten Glaubens zwar die Minderheit, aber doch noch eine starke Gruppe (29)²⁶ bildeten.

Einige unter ihnen machten geltend, daß der König gelobt habe, alle Dinge des Glaubens frei zu lassen und sie nicht weiter zu beschweren. Man habe zwei Bischöfe und die Prälaten im Lande. Ihnen gehöre die Aufsicht über das, was die Seligkeit und das kirchliche Tun anbelange. Ihnen möge die Sache befohlen werden. Auch sie, die Anhänger des Alten, wollten gerne selig werden. Sie wüßten, daß ihr Glaube gut und „bovestiget“ wäre. Von dem Neuen wollten sie nichts wissen.

Der König ließ schließlich erklären, daß die Sache der Religion bis zur kommenden Weihnacht unverändert bleiben solle. Sollte bis dahin kein allgemeines Konzil gehalten und vom Kaiser keine „Ordinantie“ erlassen werden, die von beiden Parteien angenommen sei, so wolle er, Christian, eine Ordinantie in seinen Landen und Fürstentümern ausgehen lassen, die man sogleich halten und annehmen solle.

Der einzige Bericht über den Rendsburger Landtag von 1540 stammt von dem Lübecker Domherrn Johann Tidemann²⁷ und ist aus katholischer Sicht geschrieben. Aus zwei Maßnahmen der Folgezeit geht hervor, daß auch über Maßnahmen im Interesse der evangelischen Sache verhandelt worden sein muß. Jedenfalls bezieht sich der König auf Ermächtigungen durch den Landtag sowohl bei der Bestallung der Superintendenten vom 1. April 1540 als auch bei der Dienstanweisung für die Visitation der Klöster (6. Januar 1541).

Die Dienstanweisung für die „Superattendenten“²⁸ bedeutet

²⁵ Jensen, a. a. O., S. 206.

²⁶ Jensen, a. a. O., S. 211.

²⁷ Jensen, a. a. O., S. 189.

²⁸ Jensen, a. a. O., S. 212.

eine Erweiterung der Befugnisse der Visitatoren von 1538. Sie haben die Aufsicht über alle Personen, die im kirchlichen Dienst stehen, Kirchherren, Vikare, Capellane und Küster. Die Superattendenten haben zusammen mit den königlichen Amtleuten dafür zu sorgen, daß alles der Kirche entzogene Gut zurückgegeben wird und daß der Kirche und den Geistlichen die ihnen zustehenden Einkünfte und Lieferungen nicht vorenthalten werden. Sie haben darüber zu wachen, daß die Kirchenregister richtig geführt, die Kirchenrechnungsablage sorgfältig gehalten und die Freiheiten und die Immunität der Geistlichkeit nicht angetastet werden. Für den Schleswiger Sprengel wurden Gerhard Slewert und Nikolaus Johannis als Superintendenten eingesetzt. Von Holstein ist noch nicht die Rede.

Mit der Visitation der Klöster wurden die Kirchherren Rudolf von Nimwegen in Kiel und Johann Meier in Rendsburg, beauftragt²⁹. Sie hatten in den Klöstern auszurichten, daß wegen Nichtzustandekommens des Konzils bis Weihnachten nunmehr nach Beschluß des Landtages die neue Kirchenordnung für alle Stifter und Klöster in Geltung gekommen sei. Die Klostervorsteher hätten somit ihren Landesherrn, dem König und seinen noch unmündigen Brüdern, den Treueid zu leisten, das Klostergut sorgfältig zu hüten, die Gottesdienste und Zeremonien nach der ihnen demnächst zugehenden Ordnung zu gestalten und für Anstellung gelehrter Prediger an den unter klösterlichem Patronat stehenden Kirchen zu sorgen. Die Klöster Reinbek und Morkirchen waren bereits aufgelöst. Die Visitatoren besuchten also die vier Jungfrauenklöster in Itzehoe, Uetersen, Preetz und Schleswig und die Herrenklöster in Bordesholm, Segeberg, Reinfeld, Ahrensböök und Cismar. Nach dem in hochdeutscher Sprache abgefaßten Visitationsbericht vom 5. April 1541 hatte es nur in Uetersen Schwierigkeiten gegeben. Die Klosterdamen hätten eilends den Pinneberger Drost Hans Barner herbeigeholt, der gegen die Visitation Einspruch erhoben habe, da das Kloster zur Schauenburger Herrschaft gehöre. Dazu ist zu bemerken, daß das Kloster zwar im Bereich der Herrschaft Pinneberg lag. Aber bei allen Teilungen waren die Klöster und Stifter ausdrücklich ausgenommen. Sie galten als gemeinsamer Besitz und waren durch ihre Vorsteher auch auf den Landtagen vertreten. Widerspruch hatte es auch von seiten des noch katholischen Lübecker Bischofs Balthasar Rantzau gegeben. Dieser hatte geltend gemacht, daß nach den Rendsburger Beschlüssen vor Inkrafttreten der Kirchenordnung noch ein Landtag gehalten werden solle.

²⁹ Jensen, a. a. O., S. 213 f.

3. Annahme der Kirchenordnung auf dem Landtage von 1542

Am 25. Januar 1541 starb Gottschalk von Ahlefeldt, der letzte katholische Bischof von Schleswig. Kurz vorher hatte er noch von seiner Bischofsburg Schwabstedt aus ein Schreiben an die Räte des Landes gerichtet, in dem er sie dringend bat, doch dem alten Glauben treu zu bleiben.

Christian hätte gern Bugenhagen als Nachfolger auf dem Bischofsstuhl gesehen. Aber dieser lehnte ab. Doch kam er mit Erlaubnis seines Landesherrn im Februar 1542 von Wittenberg nach Schleswig, um die Kirchenordnung einer letzten Überarbeitung zu unterziehen. Man nimmt an, daß von seiner Hand neben der Vorrede u. a. der letzte Artikel stammt: „Vam Praweste ym Holsterlande“. Danach soll „im Lande tho Holsten, wat nicht Lübeschs stifttes ys“, einer der Pastoren als Propst und Visitator aller Kirchen „darsulvest“ erwählt werden. Er soll, wie zuvor vom Bischof geschrieben ist, einmal im Jahr alles, was mit der Visitation zusammenhängt, ausrichten und „des Landes Prester“ examinieren und ordinieren. Er soll von den Pastoren in den Städten gewählt und von dem regierenden Herzog im Holsterlande angenommen und bestätigt werden.

In einem Nachwort wird mitgeteilt, daß auf einem zu diesem Zweck am 9. März 1542 in Rendsburg gehaltenen Landtage diese Ordnung von Christian, König zu Dänemark und Norwegen, zusammen mit den ehrenwerten Räten, Prälaten, Ritterschaft, Mannen und Städten der Herzogtümer Schleswig und Holstein etc. einträchtig angenommen, beliebt und bewilligt worden sei. Damit war die evangelische Kirchenordnung in den Rang eines Landesgesetzes für die Herzogtümer erhoben worden. Das Verharren im katholischen Glauben galt von nun an als illegal. Es blieb kein Raum etwa für ein Nebeneinander von evangelischen und katholischen Gemeinden oder Gruppen in den Gemeinden. Also nicht Glaubens- oder Kirchenspaltung, sondern Reformation der ganzen Kirche, die in der Glaubenslehre, in den gottesdienstlichen Formen und in der Gemeindeverfassung eine Einheit bildete.

Mit der Kirchenordnung von 1542 ist zweifellos der Grund für eine Landeskirche in den Herzogtümern Schleswig und Holstein geschaffen worden. Daß es zur Bildung einer solchen nicht kam, lag an der engen Verquickung des Kirchenregiments mit der Territorialherrschaft. Nach der Landesteilung von 1544 bestellte jeder Landesherr für die ihm zugefallenen Gebiete einen Superintendenten. In den gemeinsam regierten Landesteilen – es handelt sich da durchweg um die Güterdistrikte – wechselte die Kirchnaufsicht Jahr um Jahr. Die Patronatsrechte an den „adeligen“ Kirchen

waren nach der Kirchenordnung ausdrücklich den adeligen Herren vorbehalten.

Der Neubau des Kirchenwesens im westlichen Holstein

1. Das „Holsterland“

Es ist gar nicht zu verkennen, daß man bei der Abfassung der Kirchenordnung von 1542 die im evangelischen Sinne schon ziemlich weit gediehenen Verhältnisse des Bistums Schleswig im Auge hatte. Die Aussagen über Holstein sind sehr summarisch und unpräzise. Es heißt: „im Lande tho Holsten, wat nicht Lübeschs stiftes ys“, solle ein Propst erwählt werden. Wenn mit dem Lübschen Stift der Lübecker Bischofssprengel gemeint ist, dann bleibt als Zuständigkeitsbereich des „Prawest im Holsterlande“ das westliche Holstein zwischen Elbe und Eider, Trave und Nordsee, und das heißt die Hamburger Dompropstei. Einst hatte dieses Gebiet, das die alten Gaue Holstein, Stormarn und Dithmarschen umfaßte, den Sprengel des Erzbischofs von Hamburg ausgemacht. Zweifellos ist daran gedacht, daß der Propst im Holsterland an die Stelle des Hamburger Dompropsten treten soll. Von diesem ist nicht mehr die Rede. Aber auch sein Gebiet ist längst keine Einheit mehr. Kirchlich hatten sich Dithmarschen und Hamburg als evangelische Gemeinwesen selbständig gemacht. In Meldorf hatte sich aus dem dortigen Kaland eine Art Konsistorium gebildet. Die Herrschaft Pinneberg mit Herzhorn hatte sich aus dem Staatsverband des Herzogtums Holstein gelöst und verharrete noch fast zwei Jahrzehnte beim Katholizismus. Was übrig blieb, zerfiel nach der Landesteilung von 1544 in:

1. den königlichen Anteil mit Stadt und Amt Segeberg und Oldesloe, Amt Steinburg mit Stadt und Kirchspiel Itzehoe;
2. den Gottorfer Anteil mit Kiel, Neumünster, Trittau, Reinbek und Westensee;
3. den Haderslebener Anteil mit Amt Rendsburg und dem bisherigen Kloster Bordesholm;
4. die Güterdistrikte und
5. den Klosterbesitz.

Diese Landesteilung wurde auch damals als Unglück empfunden. Johann Rantzau legte aus Protest seine sämtlichen öffentlichen Ämter nieder und zog sich ins Privatleben zurück. Nur einmal noch bot er die Hand, als es um die Niederwerfung Dithmarschens ging, das dann auch in drei Teile zerlegt wurde.

Die Buntscheckigkeit der landesherrlichen und kirchlichen Zuständigkeiten zeigt sich kaum irgendwo so kraß wie bei den Gemeinden der heutigen Propstei Rantzau. Sehen wir zu:

Kellinghusen im Amt Rendsburg — Haderslebener Anteil;
 Hohenfelde und (späteres) Glückstadt — königlicher Anteil;
 Stellau, Kollmar, Neuendorf — adelige Güter;
 Horst, Elmshorn, (Bilsen) — Klosterbesitz;
 Amt Barmstedt, Herzhorn — schauenburgisch.

Ob Kellinghusen schon damals von Rendsburg aus visitiert worden ist, wo der schon als Visitator der Klöster genannte Pastor Johann Meier amtierte, wissen wir nicht. Als Propstei erscheint Rendsburg erst um 1570.

2. Das Münsterdorfische Konsistorium³⁰

Als bedeutendste kirchliche Einrichtung in Holstein und als Nachfolgerin der Hamburger Dompropstei schuf die Reformation das Münsterdorfische Konsistorium. Mit dem Namen Münsterdorf verband sich von jeher eine sehr lebendige kirchliche Tradition. Die Vita Ansgarii berichtet, daß, als im Jahre 817 Ebo von Reims es unternahm, im Norden das Christentum auszubreiten, ihm Kaiser Ludwig der Fromme den Ort Welanao schenkte, belegen auf einer Geestinsel in der Störniederung südlich Itzehoe. Ebo baute hier ein kleines Kloster, die Cella Velana. Auch Ansgar hat hier zeitweise gelebt und gewirkt. Das Dorf, das sich hier bildete, erhielt nach dem Kloster (monasterium) den Namen Münsterdorf. Hier nun wurde im Jahre 1304 ein „Kaland“ begründet, eine geistliche Bruderschaft, die Priester und Laien, auch Frauen, zu ihren Mitgliedern zählte. Der Kaland fand die erforderliche Bestätigung durch den Dompropsten in Hamburg, das Kloster zu Itzehoe und den Bremer Erzbischof. Eine 1305 hier gebaute Kapelle erlangte als Wallfahrtsort einige Berühmtheit. Durch Fürsten und adelige Herren, die oft selber Mitglieder wurden, erhielt der Kaland reiche Schenkungen. Vor allem gehörten ihm die Pfarrherren der Kirchspielskirchen in der Kremper- und Wilstermarsch an. Zweck des Münsterdorfer Kalands war die Pflege gemeinsamen geistlichen Lebens. Man verpflichtete sich zu gegenseitigem Beistand in Not und Krankheit, zur Fürbitte füreinander und zur Pflege des brüderlichen Zusammenhalts. Jährlich fanden Zusammenkünfte statt, zu denen ein mit silbernem Brustschild gezielter berittener Kalandsbote die Einladungen von Kirchort zu Kirchort trug. Der Kaland, der von einem aus der Mitte der Brüder gewählten Decanus oder Vorsteher geleitet wurde, tagte ursprünglich wohl im alten Klostergebäude, später dann im eigenen Kalandshaus, das mit Betten, Haus- und Küchengeschirr ausreichend

³⁰ Vgl. hierzu Rudolf Irmisch, „Geschichte der Stadt Itzehoe“, Itzehoe, 1960, S. 116 ff.

versehen war. Die Zusammenkünfte erstreckten sich jeweils über mehrere Tage, und neben den gottesdienstlichen Feiern spielten die ausgiebigen gemeinsamen Mahlzeiten eine nicht geringe Rolle.

Diesen Münsterdorfer Kaland nun wandelte König Christian III. im Jahre 1544 in ein geistliches Konsistorium um. Er legte ihm die Gerichtsbarkeit in geistlichen und Ehesachen bei und verband mit ihm eine Synode. An der Spitze stand der Propst, der zugleich Oberaufseher oder Generalsuperintendent für Holstein königlichen Anteils war. Hier finden wir also den in der Kirchenordnung von 1542 vorgesehenen „Prawest ym Holsterlande“ wieder. Sein Aufsichtsbezirk erstreckte sich über die Ämter Steinburg und Segeberg, später, nach Aussterben der Schauenburger (1640), auch über Pinneberg. Erster Träger dieses wichtigen Amtes war Johannes Anthoni. Sein Amtssitz war Itzehoe. Doch tagten Konsistorium und Synode weiterhin in Münsterdorf (bis 1644). Auch der Name Kaland wurde beibehalten ebenso wie die durch Tradition sanktionierten Kalandssitten.

Die adeligen Kirchen Neuendorf und Kollmar standen zunächst nur in lockerer Beziehung zur Propstei Münsterdorf. Erst 1637 traten die dortigen Pastoren auf Weisung ihres Patrons Detlev Rantzau dem Konsistorium als Assessores bei. Die Patronatsrechte an der Kirche in Horst wurden dem Kloster Uetersen durch den königlichen Amtmann bestritten. So gehörte auch Horst, wie später auch Glückstadt, zur Propstei Münsterdorf.

3. Die Reformation in der Grafschaft Holstein-Pinneberg³¹

Der in Stadthagen residierende Graf Otto IV. war 1531–37 Bischof in Hildesheim gewesen. Sein Bruder Adolf war Erzbischof in Köln. Otto hatte eine evangelische Prinzessin geheiratet, doch ließ er seine Kinder katholisch erziehen. Erst als er nach dem Tode seiner Frau mit Elisabeth Ursula von Braunschweig eine zweite Ehe einging, wurde im Jahre 1558 auf Verlangen von deren Eltern ein evangelischer Hofprediger angestellt.

Graf Otto, der persönlich scheinbar nicht sehr an Fragen des Glaubens interessiert war, sah sich nun doch bewogen, nachdem die benachbarten Fürstentümer alle evangelisch geworden waren, nachdem auch sein Bruder und Kaiser Karl V. gestorben waren, in seinen Landen die Reformation einzuführen. Das geschah für seine Stammlande an der Weser im Jahre 1559, für Holstein-Pinneberg merkwürdigerweise erst zwei Jahre später.

³¹ Erwin Freytag: „Die Reformation in der Grafschaft Holstein-Pinneberg“, 1961.

Der damalige Pastor Hinrich Rosenbohm in Herzhorn hat uns eine Nachricht hinterlassen, die sich abschriftlich auch im Barmstedter Kirchenbuch findet, nach welcher der Pinneberger Drost Hans Barner die Prediger der Gemeinden zusammen mit einem Kirchgeschworenen aus jedem Kirchspiel zum 23. Januar 1561 nach Pinneberg einlud, wo ihnen „in der Dorntze im Nien Portthuse“, offenbar im Torhaus des Pinneberger Schlosses, je ein Exemplar der Mecklenburgischen Kirchenordnung ausgehändigt wurde mit der Weisung, sich künftig hinsichtlich der kirchlichen Zeremonien, der Gottesdienste, Feiertage usw. danach zu richten. Als Pastoren werden genannt für Elmshorn Steffen Möller, für Barmstedt Johann Vulensick. Der Uetersener Pastor Johann Plate weigerte sich übrigens, die Mecklenburgische Kirchenordnung anzunehmen, weil er bereits auf die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542 verpflichtet sei.

So war denn auch in der Herrschaft Pinneberg das obrigkeitlich sanktioniert, was in den einzelnen Kirchen sicher schon längst praktiziert wurde: die reine Predigt des Evangeliums und der schriftgemäße Gebrauch der heiligen Sakramente.